

Lambrechten, 22.10.2002

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lambrechten vom 11.10.2002 betreffend die Erlassung von Regelungen zur Abwehr ungebührlicherweise störenden Lärms ausgehend von Schießübungen im Gemeindegebiet Lambrechten.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Für das Abhalten von Schießübungen in den Schottergruben im Gemeindegebiet Lambrechten herrscht generelles Schießverbot.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind:

- a) Die Jägerschaft: Für die Jägerschaft besteht kein Schießverbot.
- b) Die Gendarmerie: Für das Abhalten von dienstlichen Schießübungen an Wochentagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, unter vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt.
- c) Schießvereine und Gendarmerie: Für das Abhalten von Schießübungen, insgesamt 3x jährlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, unter vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt.

§ 2

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz OÖ. Gemeindeordnung 1990 vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis EUR 220,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zwei Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



kundgemacht am: 29. Oktober 2002

abgenommen am: 13. November 2002